

RS OGH 1988/9/6 10ObS195/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

ASVG §40

ASVG §107

Rechtsatz

War dem Versicherten erst ab Jahresmitte bekannt, daß wegen der verbesserten wirtschaftlichen Lage der Unternehmen (an denen er als Kommanditist beteiligt ist) mit der Erzielung von für das Ruhen seiner Pension nicht unerheblichen Gewinnen gerechnet werden könne, liegt eine Verletzung der Meldepflicht auch dann nicht vor, wenn er zuvor seine erwarteten Einkommen mit Null prognostizierte.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 195/88
Entscheidungstext OGH 06.09.1988 10 ObS 195/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0083722

Dokumentnummer

JJR_19880906_OGH0002_010OBS00195_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at